

# Lizenz mich!

[OLG Köln vom 31.10.2014](#)

Creative Commons ist eine beliebte Lizenzierungsart. Ein Fotograf hatte ein Bild unter dieser Lizenz veröffentlicht. Das Deutschlandradio verwendete dieses auf seiner Homepage, allerdings in einer verkleinerten Form. Die Verkleinerung führte nun gerade dazu, dass das Copyright-Zeichen des Fotografen nicht mehr zu sehen war.

Das Interessante an dem vom OLG Köln zu entscheidenden Fall war aber die Bewertung der „CC“-Lizenz. Die Frage, wann eine kommerzielle Nutzung vorliege sei – jedenfalls für den vorliegenden Fall – nicht eindeutig geregelt. Das Gericht ging im vorliegenden Fall des „Deutschlandsfunk“ von einer nicht-kommerziellen Nutzung aus. Ein Verstoß gegen die Lizenzbestimmungen lag zwar in Form der hier gewählten Veränderung vor. Der Fotograf erhielt deshalb aber keinen Schadensersatz in Höhe einer Lizenz. Denn er habe ja eigentlich die Fotografie für nicht-kommerzielle Nutzung unentgeltlich angeboten. Ein 100%-iger Aufschlag, wie er bei der Nichtnennung eines Urhebers in Betracht kommt führe zu keinem anderen Ergebnis, denn „100% von 0 sind immer noch 0“, so das OLG.

## **Bedeutung:**

Nicht so sehr die vorgenannten Fähigkeiten des Gerichts zur Prozentrechnung sind bedeutsam. Vielmehr zeigt das Urteil die Problematik der „neuen“ Lizenzmodelle, die häufig – vorsichtig ausgedrückt – unklar formuliert werden. Dabei ist die CC-Lizenz sogar noch relativ ausführlich beschrieben. Andere Lizenzmodelle kommen mit wenigen Sätzen aus. Vor deutschen Gerichten dürfte noch hinzukommen, dass die Wortwahl der Lizenzen in angelsächsischen Rechtsgedanken wurzelt und daher an sich die Gefahr der Unklarheit in sich trägt.